

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 33/2011

vom 1. April 2011

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 128/2010 vom 10. Dezember 2010 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2010/71/EU der Kommission vom 4. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Metofluthrin in Anhang I ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2010/72/EU der Kommission vom 4. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Spinosad in Anhang I ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens werden unter Nummer 12n (Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32010 L 0071:** Richtlinie 2010/71/EU der Kommission vom 4. November 2010 (ABl. L 288 vom 5.11.2010, S. 17).

— **32010 L 0072:** Richtlinie 2010/72/EU der Kommission vom 4. November 2010 (ABl. L 288 vom 5.11.2010, S. 20)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2010/71/EU und 2010/72/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende *m.d.W.d.G.b.*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 31.3.2011, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 5.11.2010, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 5.11.2010, S. 20.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.